

Newsletter 1/2020

- › **Es lebe der § 6a GrEStG!**
 - › **Bundesregierung äußert sich zur Frage der Umsatzsteuerpflicht für Verpflegungsleistungen in der stationären Behindertenhilfe**
 - › **Der geänderte Anwendungserlass – insbesondere zum „reinen Wohnen“ nach BTHG**
 - › **Neues zur Selbstlosigkeit**
 - › **Die Verschmelzung von Vereinen**
 - › **Reichweite der Gesetzlichkeitsfiktion des Musters für die Widerrufsbelehrung**
 - › **Funktionale Ausschreibung: Wie genau muss das Leistungsziel bestimmt sein?**
 - › **Existenzvernichtungshaftung – Erweiterte Gesellschafterhaftung (auch für unternehmerische Entscheidungen)?**
 - › **Hohe Bußgelder wegen Datenschutzverstößen**
-
- › **Aktuelle Seminare**
-
- › **Impressum**

Es lebe der § 6a GrEStG!

Von Markus Rohwedder und Dr. Severin Strauch

Im Jahr 2009 wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2010 zur Stützung der Wirtschaft in der Finanzkrise durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz der § 6a Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) eingefügt, um konzerninterne Veränderungen grunderwerbsteuerlich zu erleichtern. Diese Regelung privilegiert einige grunderwerbsteuerliche Vorgänge des Umwandlungsrechts, bei Einbringung oder bei anderen Erwerbsvorgängen auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage, wenn an dem dort genannten Rechtsvorgang ausschließlich ein herrschendes Unternehmen und eine oder mehrere von diesem herrschenden Unternehmen abhängige Gesellschaften bzw. mehrere von einem herrschenden Unternehmen abhängige Gesellschaften beteiligt sind. Die Abhängigkeit in diesem Sinne wird für eine Gesellschaft dann angenommen, wenn eine Beteiligung fünf Jahre vor und fünf Jahre nach dem Rechtsvorgang in Höhe von mindestens 95 % vorhanden war (Vor- und Nachbehaltensfrist).

Die Norm hat in ihrem kurzen Dasein bereits eine wechselvolle Geschichte erlebt, sie war Gegenstand einer Überprüfung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) auf Vorliegen einer unionsrechtswidrigen Beihilfe und sie wurde von einem BMF-Schreiben so sehr eingeschränkt, dass sie kaum noch als Befreiungsnorm erkennbar war und ihr Anwendungsbereich erheblich eingengt wurde. Insbesondere „erfand“ das Bundesfinanzministerium (BMF) abweichend vom Wortlaut der Norm die weitere Voraussetzung eines „Verbundmerkmals“ und verlangte bei dem herrschenden Unternehmen eine Unternehmereigenschaft im umsatzsteuerlichen Sinne. Darüber hinaus blieb die Norm selbst an einigen Stellen unklar – so stellte sich die Frage, ob die Vor- und die Nachbehaltensfrist auch einzuhalten sind, wenn sie aus der Natur der Sache heraus gar nicht eingehalten werden können, wie z. B. die Vorbehaltensfrist bei einer Ausgliederung zur Neugründung.

Während der EuGH bereits vor geraumer Zeit der Annahme einer verbotenen Beihilfe eine Absage erteilt hatte (Urteil vom 19. Dezember 2018 – C-347/17 – [wir berichteten](#)), waren die anderen Fragen bis zu den mündlichen Verhand-

lungen am Bundesfinanzhof (BFH) am 21. und 22. August 2019 offen. Es war aber dort bereits erkennbar, dass das Gericht der einengenden Auffassung der Finanzverwaltung einen Riegel vorschieben würde und nicht nur die im Gesetz nicht enthaltenen weiteren Voraussetzungen als unzulässig ansieht, sondern auch im Übrigen eine weite Auslegung des Gesetzes zugunsten des Steuerpflichtigen verfolgt.

Die sieben bemerkenswerten, aufeinander abgestimmten Urteile des BFH – R II 15/19 bis 21/19 – liegen nunmehr vor. Das Gericht stellt vor allem Folgendes fest:

- › In Fortführung und Anerkennung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sieht der BFH § 6a GrEStG ebenfalls als nicht unionsrechtswidrig an.
- › Die Norm gilt für alle Rechtsträger im Sinne des Grunderwerbsteuergesetzes, die wirtschaftlich tätig sind. Un- erheblich ist, ob die Beteiligung an der abhängigen Gesellschaft im Privat- oder im Betriebsvermögen gehalten wird. Umfasst sind auch beispielsweise natürliche Personen. Insbesondere die Eigenschaft eines „umsatzsteuerlichen Unternehmers“ ist nicht erforderlich (II R 15/19, II R 20/19).
- › Die in § 6a Satz 4 GrEStG genannten Fristen müssen nur insoweit eingehalten werden, als sie aufgrund des begünstigten Umwandlungsvorgang auch eingehalten werden können.
- › Insbesondere bei der Ausgliederung oder Abspaltung zur Neugründung muss in Bezug auf das abhängige Unternehmen nur die Nachbehaltensfrist eingehalten werden. Die Vorbehaltensfrist muss in Bezug auf diese neu gegründete Gesellschaft nicht eingehalten werden, weil sie aufgrund der Ausgliederung nicht eingehalten werden kann (II R 16/19, II R 17/19 und 21/19).
- › Ebenso muss bei der Verschmelzung einer abhängigen Gesellschaft auf ein herrschendes Unternehmen oder auf eine weitere abhängige Gesellschaft die Nachbehaltensfrist in Bezug auf die verschmolzene, abhängige Gesellschaft nicht eingehalten werden (II R 15/19, II R 17/19 und II R 18/19).
- › Damit ist auch das viel kritisierte sogenannte „Verbundmerkmal“ des BMF aus seinem entsprechenden Schreiben nicht mehr relevant.

Fazit

Der Versuch des BMF und der Finanzverwaltung, den Anwendungsbereich der Vorschrift stark einzuschränken und sogar über den Wortlaut des Gesetzes hinaus Anforderungen aufzustellen, ist misslungen. Der BFH hat dem in dankenswerter Weise und erstaunlicher Klarheit eine Absage erteilt und die bislang erheblich eingeschränkte Anwendbarkeit des § 6a GrEStG nach nunmehr zehn Jahren nach dessen Einführung wieder eröffnet. Umstrukturierungsprozesse, die bislang an der zu hohen Grunderwerbsteuerbelastung gescheitert sind, können nunmehr neu angegangen werden. Sogar Vorgänge, die aus Grunderwerbsteuerlichen Gründen „unvollständig“ durchgeführt wurden und bei denen die Immobilie zurückgelassen worden ist, können nochmals neu durchdacht und gegebenenfalls „vollendet“ werden.



Markus Rohwedder

Steuerberater

Köln

02203 . 8997-226 m.rohwedder@solidaris.de



Dr. Severin Strauch

Rechtsanwalt

Köln

02203 . 8997-414 s.strauch@solidaris.de

**Bundesregierung äußert sich
zur Frage der Umsatzsteuerpflicht
für Verpflegungsleistungen in der
stationären Behindertenhilfe**

Von Britta Greb

Die Frage der Umsatzsteuerpflicht auf Verpflegungsleistungen in der Behindertenhilfe hat für erhebliche Unruhe in der Trägerlandschaft gesorgt. Am 12. November 2019 fand im Bundesarbeitsministerium ein Fachgespräch zu der Umsatzsteuerproblematik statt.

Gegenstand dieses Fachgesprächs war die drohende Umsatzsteuerpflicht auf Verpflegungsleistungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe. Nun kommt ein entwarrendes Signal von Seiten der Bundesregierung. Auf eine kleine Anfrage der FDP hat die Bundesregierung endgültig klargestellt, dass ein Wohn- und Betreuungsvertrag, der unter den Anwendungsbereich des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WVBVG) fällt und auf Grund dessen dem Bewohner Wohnraum, Pflege- und Betreuungsleistungen und Verpflegung als Teil der Betreuungsleistung zur Verfügung gestellt wird, umsatzsteuerrechtlich ein Vertrag besonderer Art nach Abschnitt 4.12.6 Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) ist. Somit sind die Umsätze, die aus diesem Vertragsverhältnis resultieren, insgesamt umsatzsteuerfrei. Die Steuerbefreiung ergibt sich, so die Bundesregierung, aus § 4 Nr. 16 h Umsatzsteuergesetz (UStG).

Darüber hinaus stellt die Bundesregierung klar, dass auch dann keine Umsatzsteuerpflicht droht, wenn die Pflege-, Betreuungs- und Verpflegungskosten von Einrichtungen der Behindertenhilfe auf Grundlage getrennter Verträge erbracht werden. Die Bundesregierung bewertet die so erzielten Umsätze, die aus der Versorgung stammen, als mit dem Betrieb einer Einrichtung zur Betreuung und Pflege eng verbundene Umsätze nach § 4 Nr. 16 UStG. Es ist erfreulich, dass sich die Trennung zwischen Fachleistungen und Kosten der Unterkunft und Verpflegung, die durch das BTHG eingeführt worden ist, in keinem Fall auf die Steuerbegünstigung auswirken wird. Mit dieser Bewertung durch die Bundesregierung wird nochmals herausgestellt, dass weder Verpflegungsleistungen noch weiter gehende haus-

wirtschaftliche Leistungen, die im Kontext der Betreuung und Pflege in der Behindertenhilfe erbracht werden, als losgelöste umsatzsteuerrechtliche Leistung betrachtet werden dürfen.



Britta Greb, LL.M.
Rechtsanwältin

Köln
02203.8997-414 b.greb@solidaris.de

**Der geänderte Anwendungserlass –
insbesondere zum „reinen Wohnen“
nach BTHG**

Von Ulrich Schulte und Dr. Severin Strauch

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 20. Dezember 2019 – IV A 3 – S 0062/19/10010 :001 – den Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) angepasst. Folgende zwei wesentliche Änderungen mit Bezug zum Gemeinnützigkeitsrecht wurden vorgenommen:

AEAO zu § 55

In AEAO zu § 55 – Selbstlosigkeit – wird nach Nr. 9 folgende neue Nr. 10 eingefügt:

§ 55 Nr. 10 neu:

Veräußert ein steuerpflichtiger Anteilseigner seine Anteile an einer steuerbegünstigten Kapitalgesellschaft an einen steuerbegünstigten Erwerber[,] liegt regelmäßig eine Mittelverwendung im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO vor, wenn der Veräußerungspreis über dem Wert der eingezahlten Kapitalanteile und dem gemeinen Wert der Sacheinlagen der Anteile liegt (vgl. BFH-Beschluss vom 12.10.2010, I R 59/09, BStBl 2012 II S. 226).

Damit setzt das BMF einen (bereits im Bundessteuerblatt veröffentlichten) BFH-Beschluss aus dem Jahr 2010 um, bei dem der steuerpflichtige Veräußerer einer steuerbegünstigten GmbH zusätzlich zum Kaufpreis in Höhe des Nennbetrages der Anteile weitere Zahlungen über über-

höhte Geschäftsführervergütungen erhielt. Sowohl das Finanzgericht als auch der BFH haben im Ergebnis festgestellt, dass ein steuerpflichtiger Gesellschafter einer steuerbegünstigten GmbH insgesamt nicht mehr als den Nominalwert zzgl. den gemeinen Wert etwaiger geleisteter Sacheinlagen erhalten darf – weder direkt und unmittelbar, noch mittelbar. Zahlt ein steuerbegünstigter Erwerber mehr, liegt bei diesem eine Mittelverwendung vor (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 AO).

Insbesondere hat der BFH in dem Verkauf gegen einen solchen „wertigen“ Kaufpreis eine Umgehung des Verbotes gesehen, dass der Gesellschafter keine weitergehenden Ausschüttungen jeglicher Art – weder als Gewinn, noch bei Auflösung der Körperschaft – erhalten darf, wobei es unerheblich ist, ob die Mittel von der erworbenen Gesellschaft oder dem Erwerber ausgeschüttet werden. Ein solches Vorgehen führe jedenfalls zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit sowohl beim Kaufobjekt wie auch beim Käufer.

Fazit

Die Zahlung eines Kaufpreises an steuerpflichtige Veräußerer für den Erwerb steuerbegünstigter Körperschaften ist eindeutig nicht zulässig. Die Anwendung des Urteils und sich daraus eventuell ergebende Folgen auf allseits steuerbegünstigte Beteiligte – Verkäufer, Käufer und Kaufobjekt – ist dagegen ungeklärt. Jedenfalls sind die allgemeinen Grundsätze der (zeitnahen) Mittelverwendung sowohl bei der Zahlung als auch bei der Verwendung des Kaufpreises einerseits sowie bei der eventuellen „Refinanzierung“ des Kaufpreises durch Ausschüttungen des Kaufgegenstandes andererseits zu beachten. Da eine Vielzahl von Fallgestaltungen denkbar ist, sind solche Vorgänge immer steuerlich individuell für den Einzelfall zu würdigen.

AEAO zu § 68

Die Nr. 2 des AEAO zu § 68 wurde in Satz 1 und Satz 3 wie folgt geändert:

¹Unter die Begriffe ‚Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime‘ fallen Einrichtungen, die gegenüber denen in § 53 Nr. 1 AO genannten Personen Leistungen der Pflege oder Betreuung

sowie der Wohnraumüberlassung erbringen und bei denen die Verträge über die Überlassung von Wohnraum und über die Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen voneinander abhängig sind (siehe §§ 1, 2 WBVG). ²Eine für die Allgemeinheit zugängliche Cafeteria ist ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. ³Für Körperschaften, die nicht die Voraussetzungen des § 68 Nr. 1 Buchstabe a AO erfüllen, kommt eine Förderung unter den Voraussetzungen des § 66 AO in Betracht.

Die bisherige Regelung verwies für die Definition von „Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen“ als Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1 lit. a AO auf § 1 Heimgesetz. Stattdessen werden nunmehr nach dem neuen Satz 1 Einrichtungen erfasst, die entsprechend dem „Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen“ – WBVG – voneinander abhängige Leistungen der Pflege oder Betreuung sowie der Wohnraumüberlassung erbringen. Erforderlich für die Anerkennung als Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1 lit. a AO sind also

- › die Erbringung von Leistungen gegenüber den in § 53 Nr. 1 AO genannten (hilfsbedürftigen) Personen,
- › kombinierte Leistungen der Pflege oder Betreuung sowie der Wohnraumüberlassung und
- › eine Verknüpfung und Abhängigkeit der Verträge für die Überlassung von Wohnraum und für die Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen (§§ 1, 2 WBVG).

Satz 2 ist unverändert.

Die Neufassung des Satzes 1 enthält damit nicht die erhoffte (klarstellende) Festlegung, die in der Behindertenhilfe durch die strukturelle Neufassung der Leistungserbringung nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) nunmehr „solitären“ Wohnraumüberlassungen weiterhin als steuerbegünstigt zu definieren, da Satz 1 weiterhin die Verknüpfung der Leistungserbringung von Wohnraum einerseits sowie Pflege und Betreuung andererseits verlangt.

Es läge also nahe, die Lösung hierzu in dem neuen Satz 3 zu suchen, der bisher auf „Leistungen im Rahmen der häuslichen Pflege“ als Zweckbetrieb abstellte, was entfallen ist. Dieser regelt nunmehr, dass bei Fehlen der vorgenannten Voraussetzungen des § 68 Nr. 1 lit. a AO – in den Fällen der isolierten Wohnraumüberlassung an Menschen mit Behinderung die faktische und vertragliche Verknüpfung von Betreuung und Wohnen – eine Förderung unter den Voraussetzungen des § 66 AO in Betracht kommt.

Diese Regelung ist nur mäßig gelungen. Zunächst einmal ist festzuhalten, dass als „Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime“ bezeichnete Einrichtungen nicht nur die „Altenhilfe“ umfassen, sondern nach § 1 Abs. 1 WBGV auch Einrichtungen für die „Überlassung von Wohnraum und [die Verpflichtung] zur Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen ..., die der Bewältigung eines durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung bedingten Hilfebedarfs dienen“. Damit sind Behinderteneinrichtungen umfasst – aber eben nur für „gekoppelte“ Leistungserbringungen, die nach dem BTHG nicht mehr vorgesehen sind. Fraglich ist, was Satz 3 dann umfasst, denn unter „Körperschaften, die nicht die Voraussetzungen des § 68 Nr. 1 Buchstabe a erfüllen“, können viele fallen, und dass die „Förderung unter den Voraussetzungen des § 66 in Betracht [kommt]“, ist auch nichts Neues. Es muss aber wohl aus dem Zusammenhang gelesen werden, dass „Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime“ im Sinne des WBGV – also auch Behinderteneinrichtungen – als Stätten gewöhnlichen Aufenthalts der hilfsbedürftigen Personenkreise auch ohne die Verknüpfung mit Betreuungsleistungen von Satz 3 umfasst sind und damit als „mildtätiger“ Zweckbetrieb denkbar sind.

Darüber hinaus sind aber auch noch die weiteren Voraussetzungen für die Annahme eines Zweckbetriebes zu erfüllen. Ein Zweckbetrieb bedarf nach § 65 Nr. 1 AO eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, der jedoch nach vereinzelt vertretener Auffassung der Finanzverwaltung bei der ausschließlichen Überlassung von Wohnraum nicht gegeben ist, sondern ausschließlich Vermögensverwaltung im Sinne des §§ 14 S. 3 AO ist.

Reine „Wohnraumüberlassung“ wäre damit wohl steuerbegünstigt, wenn sie über einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verfügt und die Voraussetzungen des Zweckbetriebs der Wohlfahrtspflege (§ 66 AO) erfüllt. Das „Wohnheim“, insbesondere für behinderte Menschen, muss also im besonderen Maße hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO dienen.

Fazit

Es könnte sich daher empfehlen, bei isolierter und von der Betreuungseinrichtung rechtlich und vertraglich losgelöster Wohnraumüberlassung diese dem satzungsmäßigen Zweck als „mildtätig“ (§ 53 AO) zu unterwerfen und die Satzung entsprechend auszugestalten. Es wäre damit die „Förderung hilfsbedürftiger Personen durch die Überlassung von Wohnraum“ zur Zweckverwirklichung vorzusehen. Da Satzungsänderungen im Bereich der Zweckbeschreibung immer mit dem Finanzamt abgestimmt werden sollten, kann die Abstimmung obiger Auslegung zugleich mit der Satzungsvorlage erfolgen. Die Überlassung von Wohnraum erfolgt damit nicht (mehr) durch die gemeinnützige Zweckverfolgung der Behindertenhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO – Hilfe für Behinderte.

Allerdings gibt es auch weitere Argumente, die gegen die Annahme eines Zweckbetriebes bei der Überlassung von (behindertengerechtem) Wohnraum sprechen – so z.B. die Frage des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes in Abgrenzung zur Vermögensverwaltung bei reinen Vermietungsgeschäften. Die Finanzverwaltung verweist in diesem Zusammenhang gerne auf die angedachten Gesetzesänderung zu § 57 AO zur „körperschaftsübergreifenden Zweckverfolgung“, die der Bundesrat bereits im September 2019 angeregt, die Bundesregierung aber dann im Jahressteuergesetz doch nicht umgesetzt hatte. Diese würde – wenn sie denn kommt – eine klare und saubere Lösung bringen. Es empfiehlt sich, die angekündigte und „versprochene“ Gesetzeslage abzuwarten, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.



Ulrich Schulte
Steuerberater

Köln
02203.8997-182 u.schulte@solidaris.de



Dr. Severin Strauch
Rechtsanwalt

Köln
02203.8997-414 s.strauch@solidaris.de

Neues zur Selbstlosigkeit

Von Dr. Severin Strauch

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte mit Urteil vom 22. August 2019 – VR 67/16 – über die Gemeinnützigkeit einer GmbH zu entscheiden. Die Gesellschaft war von vier natürlichen Personen als gemeinnützige GmbH errichtet worden. Diese Gesellschafter waren (neben einer GmbH als Komplementärin mit 2 %) auch zugleich zu 98 % Kommanditisten bzw. (einer von ihnen) Komplementär einer Kommanditgesellschaft (KG). Diese KG stand gegenüber ihren vier natürlichen Gesellschaftern in einer Darlehensschuld.

Diese vier Gesellschafter spendeten zusammen nunmehr in den Jahren 2010 und 2011 jeweils drei Millionen Euro an die GmbH und erhielten hierfür Zuwendungsbestätigungen. Die GmbH selbst nutzte das neu zugeflossene Kapital, um dieses als verzinstes und ungesichertes Darlehen der KG zur Verfügung zu stellen, damit diese wiederum ihren Gesellschaftern – zugleich die Gesellschafter der GmbH – die Darlehen zurückzuzahlen. So erhielten die vier natürlichen Personen „ihr“ Geld zurück. Die Zinserträge der gemeinnützigen GmbH aus dem Darlehen an die KG „spendete“ diese im Rahmen der Erfüllung ihrer eigenen Förderzwecke an eine Kinderklinik.

Das Finanzamt verneinte bei der GmbH die Selbstlosigkeit (§ 55 AO) als Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit, weil die GmbH mit den (obendrein zinsgünstigen, ungesicherten und damit nicht marktüblichen) Darlehen ein erster Linie und zielgerichtet die ihren Gesellschaftern ebenfalls nahestehende KG gefördert hätte und damit vorrangig zur Förderung eigenwirtschaftlicher Interessen dieser ihrer Gesellschafter tätig geworden sei. Das Finanzamt widerrief die „vorläufige Bescheinigung“ und entzog damit faktisch die Gemeinnützigkeit. Hiergegen wandte sich die GmbH.

Letztlich war aber – so die Auffassung des BFH – nicht zuletzt auch aufgrund des zeitlichen Ablaufes die GmbH durch deren Gesellschafter nur zu dem Zwecke errichtet worden, Zuwendungsbestätigungen zu erhalten und zugleich die oben genannten zinsgünstigen und ungesicherten Darlehen für die „eigene“ KG der Gesellschafter der GmbH zu schaffen. Dies sei ein eigenwirtschaftliches, kein selbstloses Interesse der Gesellschafter und damit auch ihrer

GmbH. Insbesondere befand der BFH, dass die Förderung der Allgemeinheit im Vergleich zu den eigenen wirtschaftlichen Vorteilen der Gesellschafter diese nicht überwiegen würde, da zumindest durch die Abzugsfähigkeit der geleisteten Spenden von jeweils drei Millionen Euro pro Jahr eine erhebliche Steuerersparnis erfolgte, da die KG Gewinnausschüttungen in Millionenhöhe vornahm. Auch waren weder durch die Gesellschafter noch durch die GmbH Zinseinnahmen aus den Darlehen zu versteuern, während die KG den Betriebsausgabenabzug für die Darlehenszinsen geltend machen konnte. Diese Konstruktion führt insgesamt zu einem steuerlichen Vorteil der Gesellschafter und damit zu einem Überwiegen der eigenwirtschaftlichen Interessen.

Fazit

Diese zunächst einmal „auf dem Papier“ unproblematische gemeinnützige Konstruktion, nämlich die Errichtung einer gemeinnützigen GmbH und das Einbringen von Zuwendungen, ist also bei näherer Betrachtung doch „nicht so zulässig“. Vielmehr ist immer das Gesamtkonstrukt zu betrachten und vor allem auch kritisch zu werten. Dabei hat der BFH über die Darlehenshingabe als solche an die KG, insbesondere die Frage der fehlenden Sicherheiten und des zu niedrigen Zinssatzes, die noch das Finanzamt anmerkte, gar nicht mehr entschieden. Es hat bereits die Betrachtung der Gesamtkonstruktion und aller steuerlichen Folgen in Summe ausgereicht, die Selbstlosigkeit zu verneinen. Ein zunächst einmal „pffiffig“ erscheinendes Vorgehen mit errechneten Steuervorteilen kann sich so leicht ins Gegenteil umkehren, weswegen solche Konstruktionen mit größerer Vorsicht als vielleicht bislang angenommen zu beurteilen sind.



Dr. Severin Strauch
Rechtsanwalt

Köln
02203. 8997-414 s.strauch@solidaris.de

Die Verschmelzung von Vereinen

Von Christian Klein

Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat sich in einer aktuellen Entscheidung (Beschluss vom 29. Januar 2019 – 25 Wx 53/18) mit der für den gemeinnützigen Sektor interessanten Frage befasst, ob ein Verein auf einen anderen verschmolzen werden kann, obwohl es sich bei dem aufnehmenden Verein nicht um denjenigen Begünstigten handelt, dem nach der Satzung das Vereinsvermögen bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke zufallen soll.

Im entschiedenen Fall hatte der Verein in seiner Satzung niedergelegt, dass bei seiner Auflösung oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das Vereinsvermögen einem Dritten, also nicht den aufnehmenden Verein zufallen sollte. Das Amtsgericht verweigerte die Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister, weil diese Satzungsregelung einer Eintragung entgegenstünde. Auf die Beschwerde des Vereins gab das OLG diesem Recht und verwies das Verfahren zur erneuten Entscheidung an das Amtsgericht zurück.

Die Verschmelzung von Vereinen nach dem Umwandlungsrecht ist grundsätzlich nur möglich, wenn deren Satzung der Verschmelzung nicht entgegensteht. Dies ergibt sich unmittelbar aus der gesetzlichen Regelung in § 99 Abs. 1 des Umwandlungsgesetzes. Dabei wurde in der Literatur teilweise vertreten, dass in den Fällen, in denen der aufnehmende Verein nicht der Anfallberechtigte ist, der in der Vereinssatzung des zu verschmelzenden Vereins bezeichnet ist, erst die Satzung entsprechend geändert werden muss. Nach einer anderen Auffassung steht eine solche Satzungsregelung einer Verschmelzung dann nicht entgegen, wenn der aufnehmende Rechtsträger selbst eine steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der Abgabenordnung ist.

Das OLG hat sich in der vorliegenden Entscheidung der letztgenannten Auffassung angeschlossen. Die Auslegung der Vereinssatzung durch das Gericht, welches hierzu auch auf Schriftverkehr und ein Sitzungsprotokoll aus dem Jahr 1974 zurückgreifen konnte, habe ergeben, dass die Benennung des konkreten Anfallberechtigten in der Satzung nur dem Zweck diene, die Voraussetzungen für die Erlangung der steuerlichen Begünstigung zu erfüllen. Etwas anderes könnte sich dann ergeben, wenn durch die Wahl eines be-

stimmten Begünstigten sichergestellt werden sollte, dass dieser die Zielsetzung des Vereins nach dessen Auflösung weiterverfolge. Wäre dies der Fall gewesen, hätte es zuvor einer Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung bedurft.

Fazit

Die Entscheidung des OLG Düsseldorf stellt klar, dass eine Verschmelzung zweier Vereine nicht bereits deswegen unmöglich ist, weil die Satzung einen Dritten als Anfallberechtigten benennt. Vielmehr bedarf es einer Auslegung der Satzung dahingehend, aus welchem Grund dieser Dritte benannt wurde. Sollten lediglich die Voraussetzungen der Abgabenordnung erfüllt werden, um die Steuerbegünstigung für gemeinnützige Körperschaften zu erlangen, bedarf es vor einer Verschmelzung keiner Satzungsänderung. Vereine, die eine Verschmelzung in Betracht ziehen, sollten daher genau prüfen, welcher Sinn mit der Benennung des Anfallberechtigten in ihrer Satzung verfolgt werden sollte. Kann dies nicht mehr festgestellt werden, sollte die Satzung vorsorglich geändert werden, damit es bei der Eintragung des verschmolzenen Vereins nicht zu Schwierigkeiten kommt.



Christian Klein
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht, Wirtschaftsmediator (CVM)
Köln
02203 . 8997-421 c.klein@solidaris.de

Reichweite der Gesetzlichkeits- fiktion des Musters für die Wider- rufsbelehrung

Von Florian Frick und Britta Greb

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat sich in seinem Urteil vom 26. November 2019 – XI ZR 307/18 – erneut mit der Frage der Wirksamkeit einer Widerrufsbelehrung auseinandergesetzt. Die Verwendung von Widerrufsbelehrungen findet sich typischerweise bei Bankgeschäften, Darlehensverträgen, aber auch bei Verträgen über soziale Dienstleistungen (z. B. Langzeitpflege) wieder. Um jedoch wirksam eine Widerrufsbelehrung und die damit einhergehende Widerrufsfrist in Gang setzen zu können, müssen die engen Voraussetzungen des § 356 BGB beachtet werden. Eine korrekte Widerrufsbelehrung ist bei Vertragsschluss von erheblicher Bedeutung.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin und ihr Ehemann schlossen im Juli 2005 mit der (Rechtsvorgängerin der) Beklagten (zukünftig einheitlich: Beklagte) einen mittels Grundschuld abgesicherten Darlehensvertrag. Bei Vertragsschluss belehrte die Beklagte auf einem zweiseitigen und einheitlich paginierten Formular über das Widerrufsrecht. Die Fristlauf sollte hiernach „frühestens mit Erhalt dieser Belehrung“ beginnen. Auf einer weiteren separaten Seite folgten „Hinweise auf zu leistenden Wertersatz im Falle des Widerrufs des Darlehens und Zustimmung zur Auszahlung des Darlehens vor Ablauf der Widerrufsfrist“. Sowohl die Hinweise als auch die Widerrufsbelehrung waren mit einem eigenen Feld zur Unterzeichnung durch den Darlehensnehmer versehen. Bei den Hinweisen wurde im Text eine Zustimmung zur Wertersatzpflicht verlangt.

Im Februar 2016 widerriefen die Klägerin und ihr Ehemann die auf Abschluss des Darlehensvertrages gerichtete Willenserklärung. Sie vertraten die Auffassung, dass die Widerrufsbelehrung fehlerhaft gewesen und somit das 14-tägige Widerrufsrecht nicht wirksam in Kraft getreten sei. Das Landgericht Saarbrücken entsprach dem Klägerantrag und stellte fest, dass sich der Darlehensvertrag durch Widerruf in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt habe.

Das Oberlandesgericht des Saarlandes wies die Berufung der Beklagten zurück.

Die Revision der Beklagten vor dem BGH war erfolgreich und die Klage wurde insgesamt abgewiesen. Anders als die Vorinstanzen ging der BGH von einer wirksamen Widerrufsbelehrung aus. Er bejahte in engen Grenzen das Bestehen der sogenannten „Gesetzlichkeitsfiktion“ (§ 14 Abs. I BGB-InfoV, gültig bis 10. Juni 2010) bei Verwendung des Musterwiderrufformulars (Anlage 2 zu § 14 Abs. I BGB-InfoV, in der bis zum 31. März 2008 wirksamen Fassung), auch wenn das Musterformular verändert wurde. Vorliegend wurde zwischen den Überschriften „Widerrufsrecht“ und „Widerrufsbelehrung“ ein Text, der sich nicht im Musterformular findet, eingefügt.

Nach Ansicht des BGH sind Zusätze, die der konkreten Individualisierung eines Verbrauchervertrages dienen, zulässig. Ebenfalls unschädlich sind Abweichungen von der Vorlage in Format und Schriftgröße. Auch die Verwendung des Wortes „frühestens“ (in Bezug auf den Beginn des Fristenlaufes) führt nicht zum Wegfall der Schutzwirkung der Gesetzlichkeitsfiktion, sondern ist (in Altfällen) gerade von ihr umfasst. Ein solcher Fall liegt vor, wenn der Vertragsschluss zu einem Zeitpunkt stattgefunden hat, zu dem die Musterwiderrufsbelehrung das Wort „frühestens“ beinhaltete (bis 31. März 2008).

Ebenfalls nicht zu beanstanden ist das von der Beklagten ausgegebene Hinweisblatt. Dieses war unabhängig von der Widerrufsbelehrung vom Beklagten zu unterschreiben und räumlich von der Widerrufsbelehrung getrennt. Die Paginierung der Widerrufsbelehrung endete auf Seite 2/2 und umfasste das Hinweisblatt nicht. Unklarheiten und Ungewissheiten, die den Verbraucher von der Ausübung seines Widerrufsrechtes abhalten würden, ergeben sich hieraus nicht.

Fazit

Die Widerrufsbelehrung ist nach wie vor ein vermeidbarer neuralgischer Punkt eines Vertrages. Die Belehrung hat umfassend, unmissverständlich und aus Sicht des Verbrauchers eindeutig zu erfolgen. Um in den Genuss der „Gesetzlichkeitsfiktion“ zu gelangen, ist es dringend erforderlich, sich streng am Musterwiderrufformular zu orientieren. Ausnahmen gelten nur für eingefügte Hinweise, die zur Identifizierung

des konkreten Vertrages dienen. Eine räumliche Trennung der Widerrufsbelehrung vom übrigen Vertragstext ist geboten. Die Materie des Widerrufsrechts ist ständig in Bewegung. Daher ist darauf zu achten, stets das aktuelle Muster-Widerrufsformular zu verwenden. So werden Unklarheiten vermieden und möglicherweise Rechtsstreitigkeiten verhindert.



Florian Frick
Rechtsanwalt
Köln
02203.8997-526 f.frick@solidaris.de



Britta Greb, LL.M.
Rechtsanwältin
Köln
02203.8997-414 b.greb@solidaris.de

Funktionale Ausschreibung:

Wie genau muss das Leistungsziel

bestimmt sein?

Von *Justus Kampp*

Das Vergaberecht kennt zwei Arten der Leistungsbeschreibung, mit denen der Auftraggeber seine Beschaffung definieren kann: Das Leistungsverzeichnis (LV), welches nur (!) bei Bauvergaben nach § 7b VOB/A die Regel ist; und die funktionale Leistungsbeschreibung, auch Leistungsprogramm genannt (§ 7c VOB/A). Die Praxis kennt auch Mischformen. Während im LV jede geforderte Leistungsposition explizit benannt und beschrieben werden muss, wird bei der funktionalen Ausschreibung nur der gewünschte Funktions- und Leistungsumfang beschrieben. Der Lösungs- oder Umsetzungsweg obliegt dem Bieter. Aus § 121 GWB i. V. m § 32 VgV; §§ 7 ff. VOB/A folgt, dass die Leistungsbeschreibung so erschöpfend und eindeutig wie möglich zu sein hat.

Gerade bei komplexen Beschaffungen im Bereich der IT- und Medizintechnik bietet sich auf Grund der Komplexität

und vielfältigen Umsetzungsmöglichkeiten die funktionale Ausschreibung an. Doch wie genau müssen die Leistungsziele bestimmt werden und welchen Beurteilungsspielraum hat der Auftraggeber? Das OLG Düsseldorf hat in seiner Entscheidung zu einer Medizintechnikplattform die Rechte der Auftraggeber gestärkt (OLG Düsseldorf, [Beschluss vom 16. August 2019 – Verg 56/18](#)).

Der Fall: Der öffentliche Auftraggeber schreibt eine Informationsplattform für Medizintechnik aus (NIM-Projekt). Dabei beschreibt er unter anderem die Leistungsziele rein funktional. Ferner wird eine ausführliche Bewertungsmatrix mit entsprechenden Unterkriterien für die einzelnen einzureichenden Konzepte veröffentlicht. Der drittplatzierte Bieter greift die Ausschreibung an. Er wendet unter anderem eine unzureichende funktionale Leistungsbeschreibung und in deren Folge eine Fehl(be)wertung der vorgelegten Konzepte ein.

Während die vorbereitete Vergabekammer dem Bieter noch Recht gegeben hatte, wies das OLG die Nachprüfbeschwerde als unbegründet ab. Das OLG legt mit Verweis auf seine und andere Rechtsprechung ausführlich dar, dass bei einer funktionalen Leistungsbeschreibung „der Bestimmtheitsgrundsatz, dass die Leistung eindeutig und erschöpfend zu beschreiben ist, eingeschränkt [ist], da eine funktionale Leistungsbeschreibung den Auftragsgegenstand per se nicht gleichermaßen detailliert festlegen kann wie eine konventionelle Beschreibung“. Daher reiche es auch aus, wenn der Auftraggeber das Wissensniveau der Endnutzer mittels unbestimmter Begriffe beschreibe.

Fazit

Die Entscheidung aus Düsseldorf stärkt Auftraggeber bei der funktionalen Ausschreibung. Die Bestimmtheitsanforderungen des § 121 GWB dürfen nicht überspannt werden. Gleichwohl ist dies kein „Freifahrtschein“ für Auftraggeber. Gerade funktionale Leistungsbeschreibungen können je nach Einzelfall komplex ausfallen. Im Zusammenspiel mit Bewertungsmatrizen sollten Auftraggeber Umsicht walten lassen und diese gegebenenfalls überprüfen lassen.



Justus Kampp
Rechtsanwalt
Freiburg
0761.79186-45 j.kampp@solidaris.de

Existenzvernichtungshaftung –

Erweiterte Gesellschafterhaftung

(auch für unternehmerische

Entscheidungen)?

Von Philipp Müller

In seinem erst im letzten Jahr in der Fachpresse aufgegriffenen Teilversäumnis- und Teildurteil vom 6. November 2018 – II ZR 199/17 – hat der Bundesgerichtshof (BGH) seine Rechtsprechung zur sogenannten „Existenzvernichtungshaftung“ präzisiert. Die Begründung könnte sich als Grundlage neuer Haftungsgefahren für Gesellschafter und Geschäftsführer herausstellen.

Darum geht es: Im GmbH-Recht gilt der Grundsatz, dass die Gesellschafterversammlung das oberste Willensbildungsorgan bildet. Gleichwohl haften die Gesellschafter jenseits bestimmter Gläubigerschutzregeln grundsätzlich nicht für ihre Entscheidungen, selbst wenn sie hochriskante Geschäfte veranlassen. Eine Ausnahme hiervon bildet die Haftung für „existenzvernichtende Eingriffe.“ Unter Berufung auf § 826 BGB wird eine Haftung der Gesellschafter begründet, wenn sie der Gesellschaft in sittenwidriger Weise das zur Tilgung ihrer Schulden erforderliche Vermögen entziehen und damit eine Insolvenz verursacht oder vertieft wird, wobei sie mit zumindest bedingtem Vorsatz (Gefahr erkennen und Folge hinnehmen) handeln müssen. Der Vorwurf lautet auf Missachtung des Prinzips der strikten Bindung des Gesellschaftsvermögens zur vorrangigen Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger oder – untechnisch ausgedrückt – auf „Selbstbedienung.“ Auch der Geschäftsführer droht bei Mitwirkung am existenzvernichtenden Eingriff unter verschiedenen Gesichtspunkten in Haftung zu geraten.

Als gesichert galt bisher, dass die Existenzvernichtungshaftung zur Anwendung kommen kann, wenn Aktiva entzogen werden (wenn zum Beispiel Anlagegüter bei drohender Insolvenz durch Veräußerung unter Wert an eine Schwes-tergesellschaft beiseite geschafft werden). Der BGH stellte nun klar, dass die Grundsätze auch zur Anwendung kommen, wenn der Gesellschaft Verbindlichkeiten „aufgeladen“ werden. Aus Gläubigerperspektive ist dies mit dem Entzug

von Gesellschaftsvermögen gleichzusetzen. Im Ergebnis wird die zur Verfügung stehende Masse geschmälert. Im entschiedenen Fall hatten die Gesellschafter ihre GmbH mit einer überschuldeten Gesellschaft verschmolzen, so dass das Vermögen Ersterer nun auch für die Verbindlichkeiten Letzterer haftete. Dies führte zur Insolvenz und Schlechterstellung ihrer bisherigen Gläubiger.

In der Begründung stellt der BGH klar, dass die vorausgesetzte Sittenwidrigkeit des Verhaltens nicht allein durch die Schädigung des Gesellschaftsvermögens begründet wird. Es kommt darauf an, dass Umstände hinzutreten, die eine Missachtung der Vermögensbindung zugunsten der Gläubiger zur Erreichung unternehmensfremder Ziele erkennen lassen. Bisher wurde dies jedenfalls angenommen, wenn Gesellschafter sich oder Dritten einen Vermögensvorteil, regelmäßig als Ergebnis eines Vermögenstransfers, verschafften. Im entschiedenen Fall sprach laut dem BGH für die Sittenwidrigkeit aber, dass die Gesellschafter sich den Aufwand der Liquidation einer anderen GmbH bzw. deren Insolvenzverfahren ersparten. Die Begründung erweckt den Eindruck, dass der BGH die Sittenwidrigkeit nicht nur einem aus dem Mitteltransfer unmittelbar resultierenden Vermögensvorteil entnimmt, sondern anderweitige Vorteile der Gesellschafter oder Dritter genügen können. Übrigens müssen auch der Gegenstand der schädigenden Handlung und das insolvenzbezügliche Defizit nicht identisch sein.

Praxis-Hinweis

Die Ausführungen des BGH erweitern den Haftungstatbestand des existenzvernichtenden Eingriffs. Künftig könnte das Element der Sittenwidrigkeit auch weiteren Tatbeständen als nur dem aus einem Vermögenstransfer folgenden unmittelbaren Vorteil der Gesellschafter oder Dritter entnommen werden. Existenzvernichtende Eingriffe könnten in Fällen angenommen werden, die bisher allgemein eher als Leitungsfehlentscheidungen galten. Was, wenn eine gGmbH unter Verstoß gegen Regeln des Gemeinnützigkeitsrechts für ihre Solvenz unerhebliche Mittel überträgt, deswegen ihre Anerkennung als gemeinnützig verliert und dadurch entstehende Steuerbelastungen zur Insolvenz führen? Bei Transaktionen ebenso wie bei körperschaftsübergreifenden Entscheidungen im Konzern erhöhen sich die Risiken. Zwar stellt der BGH klar, dass die Existenzvernichtungshaftung nicht der Sanktionierung geschäftli-

cher Fehlentscheidungen dient, dennoch sollten Entscheidungen, die mittelbar in die Insolvenz führen können, sorgfältig an den Maßstäben des existenzvernichtenden Eingriffs überprüft werden. Die vielfach als opportune Entsorgungsmöglichkeit betrachtete „Wegverschmelzung“ kränkelder Gesellschaften wird man hinsichtlich einer Gefährdung der aufnehmenden Gesellschaft mit größter Vorsicht zu prüfen haben.



Philipp Müller
Rechtsanwalt
Freiburg
0761 . 79186-10 p.mueller@solidaris.de

Hohe Bußgelder wegen

Datenschutzverstößen

Von Alexander Gottwald

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz hat gegen die Uniklinik Mainz eine Geldbuße in Höhe von 105.000 € verhängt. Grund waren drei Datenschutzverstöße, bei denen es unter anderem zu einer Patientenverwechslung durch Namensgleichheit bei der Aufnahme gekommen war und hieraus eine falsche Rechnungsstellung resultierte. Nach der Ansicht des Landesdatenschutzbeauftragten, Herrn Professor Dieter Kugelmann, offenbart dies „strukturelle, technische und organisatorische Defizite des Krankenhauses beim Patientenmanagement“. Das Bußgeld ist mittlerweile bestandskräftig.

Die Höhe eines Bußgeldes orientiert sich neben vielen anderen Kriterien grundsätzlich am entsprechenden Jahresumsatz des Verantwortlichen, der bei der Mainzer Uniklinik rund 480 Mio. € beträgt. Bei der Bemessung des Bußgeldes steht den Behörden ein Ermessen zu, das sich an einer Vielzahl von Kriterien orientiert, unter anderem am Grad der Gefährdung der Betroffenen und an der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

In Hinblick auf die Höhe des Bußgeldes war der Landesdatenschutzbeauftragten wohl noch gnädig, denn das Bußgeld hätte noch deutlich höher ausfallen können. Die Uni-Klinik Mainz hatte dem Landesdatenschutzbeauftragten in der Zeit von Mai 2018 bis Mai 2019 insgesamt 23-mal diverse Datenschutzverletzungen gemeldet. Dies ergab eine Anfrage des Online-Portals „FragDenStaat“, welchem der Landesdatenschutzbeauftragte für Rheinland-Pfalz folgende Datenschutzverstöße mitteilte:

- › nichtfachgerechte Entsorgung von Patientendaten (z. B. Armbänder, Röhrchen mit Namen, Aufkleber, Akten)
- › vorübergehende externe Aufbewahrung von Dokumentationen
- › Verletzung der Vertraulichkeit (jeweils mehr als 5 Betroffene)
- › Auffinden von Behandlungsdokumentation (jeweils bis zu 36 Betroffene)
- › Fehler bei der Versendung von Patientendaten (jeweils bis zu 36 Betroffene)
- › externe Zugsmöglichkeit auf Patienten (889 Betroffene)
- › Diebstahl von mobilen Computern (Datenbank mit mehreren hundert Patienten-Datensätzen)
- › Patientendaten auf privaten IT-Systemen (ca. 200.000 Patienten-Datensätze)
- › unbefugte Weiterleitung von E-Mails (z. B. an Privat-Accounts – 168 Einzelfälle)

Ein Bußgeld in Höhe von 9,55 Mio. € ist vom Bundesdatenschutzbeauftragten gegen die 1&1 Telecom GmbH verhängt worden. Hintergrund des Bußgeldes war eine nicht ausreichende Verifikation der Identität von Anrufern. Dritte konnten somit über die telefonische Kundenbetreuung Kundendaten erfragen, wozu sie lediglich den Namen und das Geburtsdatum des Vertragspartners angeben mussten. Im konkreten Fall habe dies dazu geführt, dass ein Anrufer auf diese Weise die Handynummer seines ehemaligen Lebenspartners ermitteln konnte. Dabei seien in diesem Zusammenhang sämtliche – damals angeblich übliche – Sicherheitsrichtlinien eingehalten worden. Inzwischen müsse jeder Kunde seine persönliche PIN angeben, um telefonisch Informationen zu erhalten.

Nach Aussage der Behörde habe sich das Bußgeld noch im unteren Bereich des Möglichen befunden, da sich 1 & 1 „einsichtig und äußerst kooperativ“ gezeigt habe. 1 & 1 setzt jährlich 5,1 Mrd. € um. Das Bußgeld ist noch nicht bestandskräftig, 1 & 1 möchte dagegen vorgehen.

Die Bußgelder betreffen hauptsächlich den weltlichen Datenschutz, bislang sind keine in der Höhe vergleichbaren Bußgelder im kirchlichen Bereich bekannt. Beachtenswert ist jedoch, dass das Katholische Datenschutzzentrum Dortmund im nächsten Jahr schwerpunktmäßig im Bistum Münster Datenschutzkontrollen von Kindertagesstätten durchführen wird.

Handlungsempfehlungen

Insbesondere Kliniken sollten den Fokus ihrer Maßnahmen zur Einhaltung des Datenschutzes an den häufigsten Datenschutzverletzungen orientieren, da die genannten Vorfälle erfahrungsgemäß häufig geschehen. Aber auch der Grund für das Bußgeld gegen 1 & 1 weist Bezüge zum Gesundheitswesen auf, denn auch hier kommt es häufig zu Nachfragen von Unbekannten am Telefon, an der Pforte oder auf den Stationen. Daher ist es auch in diesem Zusammenhang sinnvoll, ein Verifikationsverfahren für Anfragen Dritter einzuführen und bereits im Behandlungsvertrag eine persönliche PIN zu vereinbaren, die der Dritte anzugeben hat, um telefonisch oder persönlich Informationen über den Patienten zu erlangen.



Alexander Gottwald, EMBA

Rechtsanwalt
Externer Datenschutzbeauftragter (GDDcert. EU)

Münster
0251 . 48261-173 a.gottwald@solidaris.de

AKTUELLE SEMINARE

Datum	Ort	Titel
03.03.2020 16.09.2020	Köln München	Datenschutz und Datensicherheit im Gesundheitswesen
11.03.2020 26.03.2020 01.04.2020	München Hamburg Berlin	Von der Aufnahme bis zur Entlassung – Rechtssicherer und erlössichernder Ablauf der Krankenhausbehandlung
11.03.2020	Köln	Architekten und Projektsteuerer als Vertragspartner – Rechtssichere Zusammenarbeit mit Planern und Architekten nach dem HOAI-Urteil des EuGH 2019
12.03.2020 20.04.2020 19.05.2020	Mainz Berlin München	Fördermittel- und Zuwendungsrecht in der Praxis
19.03.2020	Stuttgart	Vergabe und Konzession von Leistungen der Daseinsvorsorge (insbesondere KiTA und WfbM)
25.06.2020 20.10.2020 20.11.2020	Mainz München Berlin	Steuer-Update für Non-Profit-Organisationen
31.03.2020 26.08.2020 15.09.2020	Köln Berlin München	Controlling in der stationären Altenhilfe – Planung, Reporting und Analyse

IMPRESSUM
Herausgeber

Solidaris Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
51149 Köln, Von-der-Wettern-Str. 11
51152 Köln, Postfach 92 02 55

E-Mail: info@solidaris.de
Website: www.solidaris.de

Geschäftsführer: Dr. Axel Stephan Scherff

Sitz der Gesellschaft: 51149 Köln
Registergericht: Amtsgericht Köln, HRB 69691005

Kontakt/Newsletterverwaltung

Dieser Newsletter ist ein kostenloser Service der Solidaris Rechtsanwalts-gesellschaft mbH. Unser zentrales Anliegen ist es, Sie mit aktuellen Informationen aus dem Bereich des Rechts zu versorgen. Sollte dieser Newsletter für Sie jedoch keinen informativen Mehrwert aufweisen, können Sie ihn jederzeit unter www.solidaris.de mit sofortiger Wirkung abbestellen. Bitte zögern Sie nicht, uns bei Fragen, Anmerkungen, Kritik und Feedback zu kontaktieren. Ihr Ansprechpartner: Herr Ivan Panayotov, Telefon: 02203 - 8997-136, E-Mail: i.panayotov@solidaris.de.

Disclaimer

Die Inhalte dieses Newsletters dienen ausschließlich der allgemeinen juristischen Information. Sie stellen keine rechtliche Beratung dar und können eine einzelfallbezogene Beratung nicht ersetzen. Durch die Übersendung dieses Newsletters wird kein Mandatsverhältnis zwischen Absender und Empfänger begründet. Obwohl wir die Inhalte dieses Newsletters nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt haben, können sie wegen ihres rein informativen Charakters die aktuellen rechtlichen Entwicklungen nicht vollständig berücksichtigen und wiedergeben.